



Merkblatt Landeslehrgänge

- I. Der Sportreferent / der Sportreferentin des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (SHJJV) entscheidet aufgrund des aktuellen Schulungsbedarfs über die Anerkennung einer Maßnahme als Landeslehrgang. Dabei wirkt er / sie – insbesondere hinsichtlich der Anerkennung von Lehreinheiten für die Verlängerung von Lizenzen und der Anerkennung als Techniklehrgang im Sinne der Prüfungsordnung - kooperativ mit den entsprechenden Fachreferenten / Fachreferentinnen zusammen.
- II. Über die Terminvergabe für Landeslehrgänge entscheidet eine gemeinschaftliche Arbeitstagung aller Fachreferenten jeweils im Oktober des Vorjahres. Die Mitgliedsvereine werden daher gebeten, ihre Terminwünsche formlos bis zum 30.09. des Vorjahres über den Sportreferenten / die Sportreferentin anzumelden.
- III. Ein Lehrgang kann nicht als Landeslehrgang anerkannt werden, wenn zum gleichen Termin bereits ein Landeslehrgang des SHJJV durchgeführt wird. Örtliche oder thematische Unterschiede sind dabei in der Regel unerheblich. Ein Landesjugendlehrgang kann neben einem Landeslehrgang durchgeführt werden.
- IV. Die Höhe der Teilnahmegebühren obliegt dem ausrichtenden Verein. Jedoch verpflichtet sich der ausrichtende Verein, für Teilnehmer/innen, die nicht Mitglied des DJJV sind, eine um 5,00 € höhere Teilnahmegebühr zu erheben. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt ausschließlich die DJJV-Jahressichtmarke im Sportpass. Für Mitglieder des Gesamtvorstandes des SHJJV und für Ehrenmitglieder wird bei Landeslehrgängen keine Teilnahmegebühr erhoben.
- V. Der ausrichtende Verein benennt in der Anmeldung des Landeslehrganges einen Lehrgangsleiter / eine Lehrgangsleiterin. Diese/r ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrganges verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm / ihr die Aufgabe sicherzustellen, dass von der Sportstätte selbst oder den benutzten Sportgeräten keinerlei Gefahr für die Teilnehmer/innen ausgeht. Die Prüfung ist dabei nicht nur auf die Halle selbst, sondern auch auf die Umkleieräume, die Sanitäranlagen und alle übrigen von den Sportler/innen genutzten Räumlichkeiten auszudehnen. Erste-Hilfe und Notruf müssen während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein.
- VI. Für jeden Landeslehrgang ist eine Anwesenheitsliste (siehe IX. SHJJV-Lehrgangspaket) zu führen. Diese ist dem Sportreferenten / der Sportreferentin innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Landeslehrgangs zu übersenden.
- VII. Der ausrichtende Verein ist für die leserliche Eintragung der Teilnahme in den Sportpässen der Teilnehmer/innen verantwortlich. Diese soll grundsätzlich mit entsprechenden Aufklebern (siehe IX. SHJJV-Lehrgangspaket) erfolgen. Die Eintragung ist nur mit Unterschrift und Vereinsstempelabdruck des ausrichtenden Vereins gültig.
- VIII. Alle Maßnahmen sollen mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über den Newsletter des SHJJV und die SHJJV-Homepage bekannt gegeben werden. Hierzu ist es erforderlich, dass dem Sportreferenten / der Sportreferentin spätestens 9 Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle notwendigen Daten vom ausrichtenden Verein vorliegen.
- IX. Der Sportreferent / die Sportreferentin übersendet dem Lehrgangsleiter / der Lehrgangsleiterin spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ein SHJJV-Lehrgangspaket. Das Paket enthält Anwesenheitslisten, Pässeinkleber, Abrechnungformulare für Referenten und Flyer zur Ausgabe an die Teilnehmer/innen. Darüber hinaus kann der ausrichtende Verein vorab verschiedene Banner (SHJJV, Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu) anfordern, die ihm für die Veranstaltung leihweise überlassen werden.
- X. Sämtliche Kosten der Ausrichtung des Landeslehrganges gehen zu Lasten des ausrichtenden Vereins. Die Überschüsse aus der Maßnahme stehen in voller Höhe dem Verein zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Würdigung der gesamten Veranstaltung durch den ausrichtenden Verein zu erfolgen hat.

- XI. Der Verein hat pro Landeslehrgang eine Ausrichterpauschale i. H. v. 25,00 € an den SHJJV zu leisten. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Landeslehrgangs auf das Konto 92044577 bei der Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) mit dem Verwendungszweck „Landeslehrgang vom *Datum* beim *Verein*“ zu überweisen.
- XII. Landeslehrgänge, die Themen und Inhalte von besonderer Bedeutung für das Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu oder den SHJJV beinhalten und aller Erkenntnis nach kaum mit einem Gewinn durchgeführt werden können, können auf Antrag bezuschusst werden. Anträge sind formlos an den Sportreferenten / die Sportreferentin zu richten. Über Zuschussanträge entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand.
- XIII. Dem ausrichtenden Verein steht – nach vorheriger, persönlicher Absprache - der Pressereferent des SHJJV zwecks unterstützender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Sollte seine Anwesenheit auf der Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der Verein einen eigenen Pressebericht – nebst entsprechenden Fotos – an den Pressereferenten übersenden.
- XIV. Der ausrichtende Verein verpflichtet sich, die üblichen Gepflogenheiten des Budo zu wahren und für die Einhaltung der im Budo üblichen Etikette Sorge zu tragen
- XV. Fragen zum Thema Landeslehrgänge beantwortet der Sportreferent / die Sportreferentin.

Schleswig-Holsteinischer Ju-Jutsu Verband e. V.
Der Vorstand